Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Pvak 2021/9/7 A28-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.2021

Norm

PVG §41 Abs1

Schlagworte

Antragsberechtigung DL; Rechtsschutzinteresse

Rechtssatz

Nach § 41 Abs. 1 PVG ist die PVAB zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung von PVO – und nicht die Geschäftsführung von einzelnen Personalvertreter:innen – u.a. auf Antrag von Personen, die eine Verletzung ihrer Rechte durch gesetzwidrige Geschäftsführung eines PVO behaupten. Die Antragsberechtigung an die PVAB besteht somit nur dann, wenn durch die Geschäftsführung eines PVO in die durch das PVG gewährleisteten Rechte von Personen eingegriffen wird, also ein konkretes Rechtsschutzinteresse besteht. Liegt ein solches Rechtsschutzinteresse nicht vor, fehlt die Antragslegitimation und sind solche Anträge ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A28.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab, https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at